

Riesner Tageblatt



und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Drahtnachricht
Tageblatt Riesa,
Bernauer Nr. 20,
Postfach Nr. 52.

Das Riesner Tageblatt ist das zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Großhain, des Amtsgerichts und der Amtsanwaltschaft beim Amtsgericht Riesa, des Rates der Stadt Riesa, des Finanzamts Riesa und des Hauptzollamts Weißen behördlicherseits bestimmte Blatt.

Postfachnummer
Dresden 1530.
Telefon:
Riesa Nr. 52.

Nr. 252.

Mittwoch, 26. Oktober 1932, abends.

85. Jahrg.

Das Riesner Tageblatt erscheint jeden Tag abends 1/6 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, für einen Monat 2 Mark ohne Zustellgebühr, durch Postbezug RM. 2,14 einschließlich Postgebühr (ohne Zustellungsgebühr). Für den Fall des Eintretens von Produktionsveränderungen, Erhöhungen der Löhne und Materialpreise behalten wir uns das Recht der Preis-erhöhung und Nachforderung vor. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 9 Uhr vormittags aufzugeben und im Voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Grundpreis für die 39 mm breite, 3 mm hohe Grundschriftzeile (6 Silben) 25 Gold-Pfennige; die 39 mm breite Reklamezeile 100 Gold-Pfennige; zeitraubender und tabellarischer Satz 50%, Aufschlag. Große Tarife. Bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfällt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konturs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Wöchentliche Unterhaltungsbeilage „Erzähler an der Elbe“. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Lieferanten oder der Beförderungseinrichtungen — hat der Besteller keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Langner & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Heinrich Uhlmann, Riesa; für Anzeigenteil: Wilhelm Dittich, Riesa.

Die Lage nach dem Leipziger Urteil.

Voraussichtlich keine Aenderung vor dem 6. November.

In politischen Kreisen beschäftigt man sich lebhaft mit der Lage, die sich aus dem Urteil für das Verhältnis zwischen Reich und Preußen ergibt. Es scheint aber nicht, daß mit einer baldigen Klärung oder Aenderung der Verhältnisse zu rechnen ist, denn bei der Reichsregierung bzw. dem Reichskommissar besteht nicht die Absicht, irgendwelche Schritte zu unternehmen, um etwa zu einem Arrangement mit den alten preussischen Ministern zu kommen.

Auf der anderen Seite wird das alte Preußentabernet vorausichtlich eine sehr vorsichtige Taktik verfolgen, um alles zu vermeiden, was unter Umständen zu einem weiteren Einschreiten auf Grund des Artikels 48 führen könnte, wie es in der Begründung ausdrücklich als möglich bezeichnet wird.

Man kann wohl annehmen, daß die alte preussische Regierung nach ihrer heutigen Vormittagsführung zu dem Ergebnis kommen wird, sich zunächst mit dem Reichskommissar in Verbindung zu setzen, um ihn zu fragen, wie er sich die weitere Entwicklung denkt. Aus der erwähnten vorsichtigen Taktik ergibt sich auch, daß die Verhandlungen wohl so schnell nicht zum Abschluß kommen werden. Jedenfalls rechnet man in gutunterrichteten politischen Kreisen kaum damit, daß eine Lösung vor den Wahlen am 6. November zu erwarten ist.

Die beste Lösung ist nach Auffassung dieser Kreise die Neuwahl eines Ministerpräsidenten. Dadurch würden die Voraussetzungen, die zu den Maßnahmen des 20. Juli geführt haben, am einfachsten beseitigt werden. Daß übrigens ein Gegeneinandergeringen von Preußen und Reich als eine besondere Gefahrenquelle für Ruhe und Ordnung anzusehen ist, wird in der Begründung des Urteils sehr deutlich zum Ausdruck gebracht; darum dürfte die Lösung der Schwierigkeiten nur mit aller Ruhe gesucht werden.

In Kreisen der Reichsregierung bezeichnet man mit Genugtuung, daß die Einsetzung des Reichskommissars durch das Urteil als berechtigt anerkannt worden ist. Ferner stellt das Urteil in seinem Schlußteil fest, daß Beamtenberufungen sowie Beamtenernennungen und Abhebungen durch den Reichskommissar zulässig sind. Damit ist der Reichskommissar in den Stand gesetzt, die Amtsgeschäfte in vollem Umfang weiterzuführen. Ganz klar kommt in der Begründung des Urteils nicht zum Ausdruck, wie der Staatsgerichtshof sich das Nebeneinander von Reichskommissar und den alten preussischen Ministern eigentlich denkt. In politischen Kreisen stellt man sich die Sache so vor, daß die alten Minister nach

In Kreisen der Reichsregierung bezeichnet man mit Genugtuung, daß die Einsetzung des Reichskommissars durch das Urteil von Leipzig als berechtigt anerkannt worden ist. Ferner hat das Urteil in seinem Schlußteil festgestellt, daß Beamtenberufungen, Ernennungen und Abhebungen durch den Reichskommissar zulässig sind. Damit ist der Reichskommissar in den Stand gesetzt, die Amtsgeschäfte in vollem Umfang weiterzuführen. Ganz klar kommt in der Begründung des Urteils nicht zum Ausdruck, wie der Staatsgerichtshof sich das Nebeneinander von Reichskommissar und den alten preussischen Ministern eigentlich denkt. In politischen Kreisen stellt man sich die Sache so vor, daß die alten Minister nach Auffassung des Staatsgerichtshofes sozusagen dafür da sein sollen, den Bestand des Staates Preußen als solchen zu überwachen, daß aber die praktische Verwaltung in der Hand des Reichskommissars liegt, der sich übrigens, wie unterstrichen wird, durchaus immer darüber im klaren gewesen ist, wie weit seine Befugnisse gehen.

Im übrigen wird in Kreisen, die der Reichsregierung nahestehen, betont, daß eine Reichsreform auf Grund des Artikels 48 nicht beabsichtigt ist. Das ergibt sich auch daraus, daß Maßnahmen auf Grund des Artikels 48 meist vorübergehenden Charakter tragen.

Eine Erklärung der preussischen Minister

Von Seiten der preussischen Staatsminister wird zur Entscheidung des Staatsgerichtshofes folgendes mitgeteilt:

Die Erklärung der Reichsregierung, daß die Verordnung vom 20. Juli in vollem Umfang durch das Urteil bestätigt werde, entspricht in mehrfacher Beziehung nicht den Tatsachen. Sie ist offenbar vor genauer Kenntnis des vollen Inhalts der Entscheidung und ihrer Begründung abgegeben worden.

Der Staatsgerichtshof stellt zunächst fest, daß die Verordnung nicht auf den Artikel 48, Abs. 1, der Reichsverfassung gestützt werden konnte. Er stellt fest, daß das Land Preußen seine Pflichten gegen das Reich nicht verletzt hat und daß daher eine Reichsreform gegen Preußen nicht zulässig war. Damit hat der Staatsgerichtshof in dem Punkt, den Preußen von vornherein als den wichtigsten Punkt seiner Klage bezeichnet hat, voll und ohne Einschränkung Preußen recht gegeben.

Die Berliner Abendblätter zum Leipziger Urteil.

(Berlin. Die Auffassung der Berliner Abendblätter über das Urteil des Staatsgerichtshofes im Konflikt Preußen-Reich ist insofern fast übereinstimmend, als in den Kommentaren die rechtlichen und politischen Schwierigkeiten betont werden, die sich als Auswirkung des Urteils ergeben.

Die „Deutsche Allgemeine Zeitung“ spricht von einem zweifelsfreien Urteil, das ein ehrenvoller Beweis für die Unabhängigkeit und Unbeeinträchtigung des höchsten deutschen Gerichtes sei. Es wäre aber nötig gewesen, so sagt das Blatt, diese Eventualität politisch vorauszuweisen, der man jetzt, wie verstanden, durch eine schleunige Notverordnung die Spitze abbrechen wolle.

Der „Völkischer“ nennt das Urteil ein „sonderbares Kompromiß“, das nur eine theoretische aber keine praktische Lösung bringe. Wenn trotz dieses Urteils des Staatsgerichtshofes kein schwerer Schaden entstehe, dann sei das nicht diesem Urteil, sondern zunächst einmal der politischen Zurückhaltung des Reichskommissars und seiner Untergebenen zu danken, die trotz der Frage als offen behandelt hätten, wie es mit der Vertretung Preußens gegenüber dem Reich und gegenüber den anderen Ländern, vor dem Reichsrat und dem Landtag stehe. Man könne sich unmöglich vorstellen, daß Politiker, die ein wenig auf den Ruf der Ernsthaftigkeit hielten, praktisch von den Befugnissen Gebrauch machen könnten, die der Staatsgerichtshof den Herren Braun, Severing usw. gelassen habe.

Die „Völkische Zeitung“ bezeichnet das Urteil ebenso als widerspruchsvoll. In Leipzig hätten die Paragraphen das Wort erhalten zu einer deutschen Lebensfrage. Die Darstellung normaler Zustände in Preußen, die Entfernung einer Regierung, die infolge ihrer parteipolitischen Verbundenheit kein geeignetes Instrument zur Abwehr des Bolschewismus gewesen sei, hätte sich als absolut notwendig herausgestellt. Das Vorgehen vom 20. Juli sei eine Forderung der Staatsraison gewesen. Unnormale Fragen sei mit Paragraphen, die menschlicher Berechnung von anno dazumal entsprangen, nicht beizukommen, besonders wenn es sich darum handele, eine Entscheidung darüber zu fällen, ob man das Land in einer gefährlichen Situation belassen wolle oder ob man es, den Vorschriften der Vernunft folgend, auf operativem Wege vor weiteren Schäden schützen wolle.

Die „Deutsche Tageszeitung“ meint, daß der zweite Teil des Urteils, der der kommunistischen Regierung das Recht zur Vertretung des Landes Preußen im Reichsrat, Reichsrat, Staatsrat usw. abspreche, eine praktisch-politisch kaum erträgliche, als Dauerzustand jedenfalls unmögliche Situation schaffe.

Die „Kreuzzeitung“ sagt, wenn es noch des Beweises bedürftig hätte, daß die Einsetzung juristischer Instanzen in die lebendige politische Entwicklung zu staatsrechtlichen und politischen Ungeheuerlichkeiten führe, dann sei dieser Beweis durch das Leipziger Urteil des Staatsgerichtshofes erbracht worden. In ihm hätte das formal-juristische Denken einen Triumph über die Überlegungen der primitivsten politischen Vernunft gefeiert. Wenn der Staatsgerichtshof seine historische Aufgabe richtig verstanden hätte, dann hätte er nicht den aus schließlichsten Versuch unternommen, sich der notwendigen Entwicklung unseres Verfassungslebens entgegenzustellen und einen Zustand zu schaffen, der politisch zu den unerträglichsten Folgen führen müsse.

Die „Deutsche Zeitung“ fragt, was soll nun geschehen? Es werde Sache der Reichsregierung sein, die Frage endlich vor sich selbst und durch Taten zu beantworten, die Frage, ob sie den Anspruch auf diktatorische Führung verwirklichen wolle oder nicht. Das Notstandsrecht lasse sich nicht auf Eis legen. Die Regierung Preußen habe viel veräumt. Jetzt

Der Staatsgerichtshof stellt ferner fest, daß die Verordnung den Reichskommissar zur endgültigen Abhebung der preussischen Minister ermächtigen sollte, daß der Reichskommissar auch anfangs eine endgültige Abhebung beabsichtigt hat, daß aber weder eine solche endgültige noch auch nur eine vorübergehende Abhebung der Staatsminister zulässig war.

Der Staatsgerichtshof stellt weiter fest, daß in keinem Augenblick der Reichskommissar zur Landesregierung geworden ist, obwohl er sich ständig so bezeichnet hat, daß vielmehr Landesregierung nur die geschäftsführenden Staatsminister waren und sind. Er stellt fest, daß der Reichskommissar zwar vorübergehende Zuständigkeiten des Landes auf das Reich übernehmen konnte, aber keineswegs alle Zuständigkeiten.

Der Staatsgerichtshof stellt insbesondere fest, daß nicht der Reichskommissar, sondern nur die Landesregierung, das heißt die Staatsminister und ihre Bevollmächtigten, das Land Preußen im Reichsrat, Reichstag, im Landtag und im Staatsrat zu vertreten haben und daß sie allein zur Ver-

oder nie werde sie zeigen müssen, ob sie fähig sei, den Gedanken der so viel zitierten „autoritären Staatsführung“ in die Tat umzusetzen oder nicht. Es handele sich nicht um den Staatsgerichtshof und sein Urteil, sondern es gehe heute um den neuen Notstand, der durch das Urteil des Staatsgerichtshofes geschaffen sei. Zwei Regierungen in Preußen, von denen eine abendrein noch gegen die Reichsregierung stehe, das ist ein Notstand. Dieser Notstand könne nur durch politische Entschlüsse beseitigt werden. Mögen die, die es an geht, die Folgerungen daraus ziehen — so oder so!

Der „Angriff“ nennt das Urteil „eine Niederlage Papens“. Mit diesem Urteil habe der Staatsgerichtshof den Standpunkt eingenommen, den Landtagspräsidenten Verflücht vor mehreren Wochen präzipitiert habe. Das Urteil sei eine deutliche Teilniederlage des Enkels Papens — Bracht, die eine noch nicht in allen Einzelheiten übersehbare politische Auswirkung haben werde. Eine der nächsten Folgen dürfte sein, daß die Regierung Papen im Reichsrat und im preussischen Staatsrat in eine hoffungslose Minderheit gerate. Die Reichsreformpläne des Herrn von Papen, die er über dem Reichsrat durchzuführen plante, dürften nunmehr wohl begraben sein. Ferner werde der preussische Landtagspräsident nunmehr mit größerer Aussicht auf Erfolg als bisher die Bildung einer gesetzmäßigen und tragfähigen Regierung in Preußen betreiben können.

Der „Berliner Courier“ sieht insofern in dem Urteil eine Klärung, als festgestellt werde, daß der Reichskommissar und seine von ihm eingesetzten Mitarbeiter keine Regierung seien. Soweit die Verordnung vom 20. Juli mehr wollte, als die Ruhe und Ordnung durch zeitlich und sachlich begrenzte Maßnahmen wieder herzustellen — und das habe sie gewollt — seien die durch den Verfassungartikel 48 vorgeordneten Befugnisse überschritten und die Verordnung vom 20. Juli sei zu Unrecht erfolgt.

Die „Völkische Zeitung“ sagt, der Staatsgerichtshof habe bewiesen, daß man auch in politischen Fragen höchsten Kluges Recht finden könne. Hätte die Regierung Papen das Abenteuer des 20. Juli gründlicher durchdacht, der Weg zum Rechtszustand wäre auf der ganzen Linie heute leichter. Der Spruch des Gerichtes sei eine schwere Niederlage für die Reichsregierung von Papen. Ingleich eine Warnung für alle, die an der Verfassung leichtes Herzens herumverräteln wollten.

Das „Berliner Tageblatt“ führt aus, der Streit um die Rechtsqualität der Reichsreform gegen Preußen habe weder dem Reich noch Preußen selbst einen vollen Sieg gebracht. Das Urteil des Staatsgerichtshofes gebe beiden Teilen eine Genugtuung, in juristischer und in moralischer Hinsicht. Es bleibe dem Reich nichts übrig, als zuzugeben, daß es sich am 20. Juli staatsrechtlich übernommen habe. Die Verantwortung zu dem Übertritt vom 20. Juli trage gegenüber dem Volk und der Volksvertretung der Reichskanzler. Es sei also jetzt Sache des Reichskanzlers, dem Reichspräsidenten einen Vorschlag zu machen, der aus dem Spruch von Leipzig die Konsequenz ziehe und unter einer der peinlichsten und unerfreulichsten Episoden der deutschen Verfassungsgeschichte beherzt den Schlusstrich ziehe.

Der „Vorwärts“ spricht von einer halben Entscheidung, die eine politische, aber keine rechtliche sei. Der Staatsgerichtshof sei dem schweren Konflikt mit dem Reich ausgewichen, der sich ergeben hätte, wenn er den Anspruch der preussischen Regierung in vollem Umfang anerkannt haben würde. Das Urteil ist das Gegenteil eines salomonischen: Es habe das strittige Rindfleisch in zwei Hälften zerlegt und jeder der streitenden Mütter je eine Hälfte zuerkannt.

Der Staatsgerichtshof stellt ferner fest, daß die Verordnung den Reichskommissar zur endgültigen Abhebung der preussischen Minister ermächtigen sollte, daß der Reichskommissar auch anfangs eine endgültige Abhebung beabsichtigt hat, daß aber weder eine solche endgültige noch auch nur eine vorübergehende Abhebung der Staatsminister zulässig war.

Der Staatsgerichtshof stellt weiter fest, daß in keinem Augenblick der Reichskommissar zur Landesregierung geworden ist, obwohl er sich ständig so bezeichnet hat, daß vielmehr Landesregierung nur die geschäftsführenden Staatsminister waren und sind. Er stellt fest, daß der Reichskommissar zwar vorübergehende Zuständigkeiten des Landes auf das Reich übernehmen konnte, aber keineswegs alle Zuständigkeiten.

Der Staatsgerichtshof stellt insbesondere fest, daß nicht der Reichskommissar, sondern nur die Landesregierung, das heißt die Staatsminister und ihre Bevollmächtigten, das Land Preußen im Reichsrat, Reichstag, im Landtag und im Staatsrat zu vertreten haben und daß sie allein zur Ver-

„Graf Zeppelin“ über den Kappverdrich Anfeiern.

(Friedrichshafen. Um 5.30 Uhr MEG. hat das Luftschiff „Graf Zeppelin“ die Insel von Bilitz der Kappverdrich Inselgruppe überflogen.